

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Per E-Mail:
vincianne.grundschober@ndb.admin.ch

Bern, den 2. September 2022

Vernehmlassung Änderung Nachrichtendienstgesetz NDG

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Mai 2022 haben Sie unsere Konferenz eingeladen, zur erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz SSK-CPS begrüsst die angestrebte Revision des NDG. Insbesondere befürworten wir die Ausdehnung des Anwendungsbereichs von genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen (GEBM) auf den gewalttätigen Extremismus sowie auf die Überwachung von Finanzintermediären, die es ermöglichen soll z. B. Finanzflüsse von Terrororganisationen oder Spionagenetzwerken aufzuklären.

Auf folgende für die Strafverfolgung wichtige Punkte möchten wir jedoch gerne hinweisen:

- **Information über angeordnete Massnahmen durch Zwangsmassnahmen-gerichte (Art. 29a Abs. 3 NDG)**

Art. 29a Abs. 3 sieht vor, dass die Zwangsmassnahmengerichte und der Dienst ÜPF den NDB und das BVGer über die angeordneten Massnahmen informieren, um eine "doppelte" Überwachung zu vermeiden. Dieser Punkt greift den bisherigen Art. 29 NDG auf. Wir sind der Ansicht, dass diese Aufgabe nicht den ZMG, sondern der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft zufallen sollte. Die kantonalen Staatsanwaltschaften und die Bundesanwaltschaft können die Koordination mit dem NDB unseres Erachtens besser gewährleisten als die ZMG. Es widerspräche klar der Konzeption der StPO, wenn eine Staatsanwaltschaft – sie ist die für das Vorverfahren zuständige Behörde – keine Kenntnis davon hat, dass eine beschuldigte Person im Visier des NDB steht, währenddessen ein ZMG dies weiss.

- **Weitergabe von strafrechtlich relevanten Erkenntnissen aus nachrichtendienstlichen Überwachungen an die Staatsanwaltschaft (Art. 60 Abs. 3 NDG) und Auskunftsrecht (Art. 62a NDG)**

Gibt der NDB Personendaten an die Strafverfolgungsbehörden weiter, besteht immer die Möglichkeit, dass die zuständige Staatsanwaltschaft ein Verfahren eröffnet gegen eine bestimmte, einer Straftat verdächtigten Person. Insbesondere besteht die Möglichkeit, dass ein solches Verfahren zunächst verdeckt läuft.

Fragt nun diese Person den NDB an, ob Personendaten über sie bearbeitet werden, kann der NDB nach Art. 63a des Änderungsentwurfes des NDG die Auskunft grundsätzlich aus den Gründen nach Art. 26 revDSG (tritt voraussichtlich per 01.09.2023 in Kraft) verweigern.

In diesem Zusammenhang ist jedoch folgender Aspekt wichtig, der gestützt auf den Entwurf von Art. 26 DSG nicht geregelt ist:

Laut Art. 26 Abs. 4 revDSG muss der Verantwortliche angeben, weshalb er die Auskunft verweigert, einschränkt oder aufschiebt. Will der NDB die Auskunft verweigern oder aufschieben, um den Erfolg eines noch verdeckt geführten Strafverfahrens nicht zu gefährden, ist dies jedoch unmöglich, wenn der NDB gestützt auf Art. 26 Abs. 4 revDSG angeben muss, weshalb er die Auskunft verweigert oder aufschiebt. Das von der Strafverfolgungsbehörde verdeckt geführte Verfahren würde aufgedeckt und dessen Zweck vereitelt. Dies ausgerechnet in Verfahren, die derart schwer wiegen, dass der NDB genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen durchführt(e). Dies muss aus unserer Sicht durch eine entsprechende Gesetzesanpassung verhindert werden.

Die Offenlegung der Bearbeitung von Daten in Fällen, in denen Daten gestützt auf Art. 60 Abs. 3 NDG an die Strafverfolgungsbehörden übergeben wurden, darf im Übrigen nur nach Rücksprache mit diesen erfolgen.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident



Michel-André Fels, Generalstaatsanwalt
des Kantons Bern